

Dok.-Nr. 04.09

Anlagereglement

PROSPERITA

Stiftung für die berufliche Vorsorge

(Nachfolgend «Stiftung» genannt)

Gültig ab 01.01.2026

Inhalt

Vorbemerkung	4
1. Zielsetzung und Grundsätze	5
1.1 Zielsetzung	5
1.2 Grundlagen	5
1.2.2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	5
1.2.3 Integrität und Loyalität	5
1.3 Bewirtschaftung des Vermögens	6
1.3.1 Allgemeine Grundsätze	6
1.3.2 Anschlüsse mit autonomer Vermögensanlage (individuelle Pool- Lösung)	7
2. Organisation und Verantwortlichkeiten	9
2.1 Stiftungsrat	9
2.2 Anlagekommission	9
2.3 Investment Controlling	10
2.4 Verwaltung des beweglichen Vermögens (Wertschriften)	10
2.5 Externe Vermögensverwalter für Wertschriften	11
2.6 Custodian für Wertschriften	11
2.7 Liegenschaftsverwaltungen	11
2.8 Accounting	12
2.9 Vorsorgekommission bei autonomer Vermögensanlage (individuelle Pool- Lösung)	12
3. Strukturierung der Anlagen	13
3.1 Anlagestrategie	13
3.2 Anlageklassen	13
4. Vorgaben für die Anlagen	15
4.1 Auswahl der Anlagen	15
4.2 Liquidität und Geldmarkt	15
4.3 Obligationen CHF und Obligationen Fremdwährungen	15
4.4 Obligationen Emerging Markets	15
4.5 Wandelanleihen	16
4.6 Darlehen	16
4.7 Anlagen beim Arbeitgeber	16
4.8 Hypotheken	16
4.9 Aktien	16
4.10 Nicht kotierte Anlagen Schweiz	17
4.11 Anlagen in Infrastrukturen	17
4.12 Direkte Immobilienanlagen	17
4.13 Indirekte Immobilienanlagen	17
4.14 Alternative Anlagen	18

4.15	Währungen	18
4.16	Derivate	18
4.17	Securities Lending	18
5.	Ausübung des Stimmrechts für Aktien	19
5.1	Wahrnehmung der Stimmrechte	19
5.2	Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung	19
5.3	Organisation	20
5.4	Offenlegung	20
6.	Sonder- und Schlussbestimmungen	21
6.1	Inkrafttreten	21
6.2	Massgebender Reglementstext	21
6.3	Überarbeitung, Änderung und Anpassungen	21

3

Vorbemerkung

Gestützt auf Artikel 3.5 und Artikel 5.3 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Anlagereglement für die Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung.

1. Zielsetzung und Grundsätze

1.1 Zielsetzung

1. Das Vermögen der Stiftung ist ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Rentenbeziehenden mit treuhänderischer Sorgfaltspflicht - dies beinhaltet nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen - zu bewirtschaften und zu verwalten.
2. Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird eine Gesamtrendite angestrebt, die die Erfüllung der Leistungen der Stiftung langfristig sichert.
3. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung zu beachten.
4. Es ist sicherzustellen, dass die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.

5

1.2 Grundlagen

1. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) und alle geltenden einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.
2. Es sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:
 - Art. 51 Abs. 2 lit. c BVG
 - Art. 51b, 51c BVG und Art. 48f bis 48l BVV 2
 - Art. 71 BVG
 - Art. 49 – 59 BVV 2
3. Die Verhaltensregeln sämtlicher an der Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens beteiligten Personen ergeben sich aus dem Gesetz (BVG) und der Verordnung (BVV 2).

1.2.2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Rechtsgeschäfte zwischen der Vorsorgeeinrichtung und ihren Verantwortlichen oder einem angeschlossenen Arbeitgeber müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen, weshalb bei bedeutenden Rechtsgeschäften Konkurrenzofferten einzuholen sind. Rechtsgeschäfte sind der Revisionsstelle bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung offen zu legen. Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind. Diese Vorschrift gilt auch für Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen der Verantwortlichen, worunter Ehepartner, eingetragener Partner, Verwandte bis zum 2. Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht, verstanden werden.

Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft ab einem Entgelt von mehr als CHF 5'000 (einmalig oder wiederkehrend).

1.2.3 Integrität und Loyalität

1. Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g bis 48l BVV 2 einhalten.

- 6
2. Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
 3. Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.
 4. Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
 - a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen,
 - b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form,
 - c. Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.
 5. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.
 6. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
 7. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben. Nicht abzuliefern sind Geschenke oder Vergünstigungen (Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke) von bis zu gesamthaft CHF 500 pro Jahr. Geschenke von höherem Wert sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

1.3 Bewirtschaftung des Vermögens

1.3.1 Allgemeine Grundsätze

1. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens
 - a. ist der Wert des Anlagevermögens mit treuhänderischer Sorgfaltspflicht vor Fehlern und Versägen von Personen, Prozessen, Systemen und Auswirkungen externer Ereignisse zu schützen,
 - b. ist eine genügende Risikoverteilung sicherzustellen,
 - c. ist darauf zu achten, dass das Risiko (Volatilität) in angemessenem Verhältnis zur erwarteten Anlagerendite steht,
 - d. ist einer angemessenen Veräußerbarkeit der Vermögenswerte Beachtung zu schenken (Liquiditätsrisiko),

- e. ist den Risiken der Zinsentwicklung gebührend Rechnung zu tragen (Zinsrisiko),
 - f. ist jederzeit genügende Liquidität sicherzustellen,
 - g. ist bei Forderungen und Schuldinstrumenten der Bonität der Schuldnerinnen und Schuldner und bei Aktien und Beteiligungsinstrumenten der Solidität der Unternehmungen Rechnung zu tragen,
 - h. ist bei Anlagen in Liegenschaften der Lage, der Grösse, der Nutzungsmöglichkeit, dem nachhaltigen Ertragspotential und den rechtlichen Risiken Beachtung zu schenken,
 - i. sind bei den Anlageentscheiden auch ökologische, christlich-ethische und soziale Aspekte einzubeziehen,
 - j. ist das Anlagevermögen zu Marktpreisen zu bewerten. Für die Bewertung sind die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 massgebend. Sind keine Marktpreise verfügbar, ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen.
2. Zum Zweck des Ausgleichs von marktbedingten Wertschwankungen ist eine angemessene, nach der finanzökonomischen Methode berechnete Schwankungsreserve zu äufen. Der Zielwert ist im Anhang aufgeführt.

1.3.2

Anschlüsse mit autonomer Vermögensanlage (individuelle Pool-Lösung)

1. Das Vermögen kann in Pools aufgeteilt werden, welche unabhängig voneinander bewirtschaftet werden.
2. Pools können durch die Stiftung im Hinblick auf neue Anschlüsse eröffnet werden, um unterschiedliche Anlagestrategien oder andere Versicherungslösungen anzubieten. Vorsorgewerke, welche ihre eigene Anlagestrategie umsetzen wollen, können mit ihrem gesamten Vermögen, welches mindestens CHF 10 Mio. betragen muss, selber einen neuen Pool eröffnen und ihre Vermögensanlage im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen selbstständig tätigen. Neue Pools müssen durch den Stiftungsrat genehmigt werden.
3. Pools können offen oder geschlossen sein. Bei offenen Pools können weitere Vorsorgewerke unter definierten Bedingungen beitreten, geschlossene Pools sind für das Vorsorgewerk reserviert, das den Pool eröffnet hat.
4. Bei einem geschlossenen Pool trägt das entsprechende Vorsorgewerk die volle Verantwortung für die Anlagestrategie, aber auch die volle finanzielle Verantwortung für die Kosten und für eine genügende Ausfinanzierung bei Unterdeckung oder zur Verstärkung der Rentendeckungskapitalien.
5. Sämtliche Bestimmungen dieses Reglements und insbesondere die von der Stiftung festgelegten Grundsätze für ethische Kriterien und Nachhaltigkeit bei den Anlagen sind in allen Pools gleichermaßen einzuhalten.
6. Im Anschlussvertrag zwischen der Stiftung und dem Vorsorgewerk werden die Details der Vermögensverwaltung festgelegt. Das Vorsorgewerk kann dem Stiftungsrat einen oder mehrere Mandatsträger (zugelassene Finanzdienstleister) zur Wahl vorschlagen. Die Verträge über die Vermögensverwaltung werden zwischen den Mandatsträgern und der Stiftung abgeschlossen. Der Custodian wird von der Stiftung vorgegeben.
7. Die strategische Anlageallokation wird durch die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks innerhalb des von diesem Anlagereglement vorgegebenen Rahmens festgelegt und im Anschlussvertrag defi-

niert. Die Anlagestrategie und allfällige Änderungen sind von der Stiftung zu genehmigen. Die Strategie ist in Berücksichtigung der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärkreises festzulegen und ist von der Vorsorgekommission jährlich zu prüfen.

8. Ohne anderslautende Vereinbarung im Anschlussvertrag übernimmt die Vorsorgekommission im Falle der autonomen Vermögensanlage (eigene Anlagestrategie und Vermögensverwaltung) für das Vorsorgewerk zudem folgende Aufgaben, die üblicherweise der Anlagekommission der Stiftung zufallen:
- a. Überwachung von Anlagestrategie und Einhaltung des Anlagereglements,
 - b. Überprüfung der Informationen des Custodian und der externen Vermögensverwaltungen,
 - c. Überwachung der Einhaltung der Mandatsverträge und Mandatsrestriktionen,
 - d. Vierteljährliche Berichterstattung über die Vermögenslage und die Verwaltung der Anlagen an den Stiftungsrat. Unverzügliche Informationen an den Präsidenten oder die Präsidentin der Anlagekommission sowie die Leitung der Geschäftsführung über Abweichungen vom Anlagereglement und/oder von der Anlagestrategie, sobald solche erkannt werden sowie über allfällige unvorhergesehene Probleme und auftauchende Risiken, welche eine besondere Gefährdung des Vermögens der Stiftung bewirken könnten.

2. Organisation und Verantwortlichkeiten

2.1 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Er ist insbesondere zuständig für Erlass und Änderungen der Bestimmungen des Anlagereglements und für die Festlegung und die periodische Überprüfung der Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation).
2. Der Stiftungsrat
 - a. wählt die Mitglieder der Anlagekommission und bestimmt das Präsidium,
 - b. bestimmt einen Custodian,
 - c. erteilt auf Antrag der Anlagekommission Aufträge, insbesondere Vermögensverwaltungsmandate, an externe Partner,
 - d. nimmt die periodischen Berichte der Anlagekommission und der Geschäftsführung entgegen,
 - e. entscheidet über Immobiliengeschäfte auf Antrag der Anlagekommission (Käufe, Verkäufe, Realisierung von und Beteiligung an Projekten, Erteilung von TU-Aufträgen, Vergabe von Hypotheken etc.),
 - f. erlässt im Bedarfsfall neben oder mit der Anlagestrategie spezielle Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien (z.B. für Erstellung von Bauten, Immobilienanlagen) oder den Einsatz von Anlageinstrumenten (z.B. derivativer Instrumente).

9

2.2 Anlagekommission

1. Gestützt auf Artikel 5.3 der Stiftungsurkunde sowie Ziffer 7.1 des Organisations- und Verwaltungsreglements setzt der Stiftungsrat zum Zweck der optimalen Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens eine Anlagekommission ein.
2. Die Anlagekommission
 - a. beantragt dem Stiftungsrat die Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation) und deren Anpassung an geänderte Verhältnisse,
 - b. überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie,
 - c. überprüft die Informationen des Custodian und der externen Vermögensverwalter und bespricht mit diesen Stellen im Bedarfsfall ihre Berichte,
 - d. bearbeitet zuhanden des Stiftungsrats die Mandatsverträge mit den externen Vermögensverwaltungen,
 - e. stellt dem Stiftungsrat Antrag für Geschäfte, die in dessen Kompetenz fallen,
 - f. überwacht die Einhaltung der Mandatsverträge,
 - g. ist verantwortlich für die Auswahl und Verwaltung der Alternativen Anlagen gemäss Ziff. 4.14 sowie der indirekten Immobilienanlagen in der Schweiz gemäss Ziff. 4.13.

- h. erstattet dem Stiftungsrat vierteljährlich Bericht über die Vermögenslage und die Verwaltung der Anlagen, informiert den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Stiftungsrats sowie die Leitung der Geschäftsführung ohne Verzug über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement und/oder von der Anlagestrategie, sobald solche erkannt werden sowie über allfällige unvorhergesehene Probleme und auftauchende Risiken, welche eine besondere Gefährdung des Vermögens der Stiftung bewirken könnten.

2.3 Investment Controlling

10

Die Anlagekommission nimmt die Funktion des Investment Controlling wahr. Sie

- a. überwacht die Umsetzung der Anlagestrategie,
- b. überprüft vierteljährlich die Positionen in derivativen Instrumenten,
- c. überwacht die Einhaltung der Anlagerichtlinien,
- d. erstellt die quartalsweise schriftliche Berichterstattung an den Stiftungsrat über die Vermögensentwicklung, die Rendite, die Einhaltung des Anlagereglements sowie der gesetzlichen Anlagevorschriften,
- e. schliesst in die Berichterstattung auch die Berichterstattung über die Resultate des Liegenschafts- und des Hypothekengeschäfts ein.

2.4 Verwaltung des beweglichen Vermögens (Wertschriften)

1. Zur Verwaltung des beweglichen Vermögens (Wertschriften) werden externe Vermögensverwaltungen eingesetzt.
2. Die Auswahl der Vermögensverwaltungen erfolgt durch den Stiftungsrat auf Antrag der Anlagekommission in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess.
3. Die Vermögensverwaltungen sind verantwortlich für die Bewirtschaftung der Portfolios, die ihnen mittels Mandatsvertrag anvertraut worden sind.
4. Jeder Verwaltungsauftrag muss zusätzlich zu den Standardvereinbarungen mindestens folgende Punkte regeln:

Start-Volumen, Zielsetzung des Mandats, Parameter für die Anlagen, zulässige Anlagen, Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit taktischen Bandbreiten), Investitionsgrad (max. 100 %), Einsatz derivativer Instrumente, Methode der Performance-Berechnung, Belegfluss, Inhalt und Häufigkeit des Reportings, Haftung und Schadenersatz, Kosten (abschliessende Aufzählung), Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandats, Zusammenarbeit mit dem Custodian.

5. Als externe Vermögensverwaltungen werden nur Banken und registrierte Finanzintermediäre eingesetzt, die einem Finanzmarktgesetz oder Aufsichtsgesetz in der Schweiz unterstehen.

2.5 Externe Vermögensverwalter für Wertschriften

Jede beauftragte Vermögensverwaltung

- a. ist verantwortlich für die taktische Asset Allocation, d.h. die innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten vorzunehmende Zuordnung zu den Anlageklassen,
- b. tätigt die Vermögensanlagen gemäss dem ihr erteilten Mandat,
- c. überwacht das anvertraute Anlagevermögen und erstattet der Anlagekommission regelmässig Bericht,
- d. informiert die Anlagekommission ohne Verzug über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement und/oder von der Anlagestrategie, sobald solche erkannt werden,
- e. informiert die Anlagekommission über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, die eine gesetzliche Meldepflicht auslösen.

11

2.6 Custodian für Wertschriften

1. Für das bewegliche Vermögen (Wertschriften) wird eine Bank als Custodian eingesetzt. Der Custodian ist insbesondere verantwortlich für
 - a. die Titelaufbewahrung,
 - b. die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte,
 - c. den einwandfreien Geschäftsverkehr mit den Vermögensverwaltungen,
 - d. das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwaltungen und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting) über das bewegliche Vermögen, wie insbesondere die Berechnung der Anlagerenditen der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens, sowie der entsprechenden Vergleichsindizes und der Anlagerisiken,
 - e. die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
2. Die Aufgaben des Custodian sind in einem speziellen Vertrag zu regeln.

2.7 Liegenschaftsverwaltungen

1. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften kann externen Unternehmungen übertragen werden.
2. Die Aufgaben und Pflichten sind in einem separaten Mandatsvertrag zu regeln. Dieser muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:
Beginn und Auflösung des Mandats (Vertragsdauer), Zielsetzung des Auftrags, Liste der zu betreuenden Liegenschaften, Kompetenzen im Umgang mit der Mieterschaft, Kompetenzen im Umgang mit

Hauswarten, Vorschläge betreffend Renovationen, Sanierungen, Käufen und Verkäufen von Liegenschaften, Ausgabenkompetenz, Vermietung/Mietzinspolitik, Buchhaltung, Unterhaltsarbeiten, Versicherungen, Inhalt und Häufigkeit des Reportings, Honorar.

3. Die Liegenschaftsverwaltungen rapportieren der Geschäftsführung und liefern dem Accounting die Buchhaltungsdaten nach dessen Vorgaben.

2.8 Accounting

1. Das Accounting ist bei der Verwaltung angegliedert und beinhaltet die Anlagebuchhaltungen für die verschiedenen in diesem Reglement abgebildeten Anlagen sowie die Finanzbuchhaltung (Konsolidierung).
2. Die Anlagebuchhaltungen
 - a. stellen die korrekte Buchführung für alle in diesem Reglement abgebildeten Anlagen sicher,
 - b. überwachen die zeitgerechte Führung der Wertschriftenbuchhaltungen,
 - c. überwachen die Abrechnungen der Liegenschaftsverwaltungen,
 - d. überwachen die Abrechnungen der Hypothekarverwaltungen,
 - e. führen ein internes Kontrollsystem (operatives Controlling).
3. Die Finanzbuchhaltung
 - a. kontrolliert und integriert in Zusammenarbeit mit dem Custodian die Teilbuchhaltungen (Wertschriften, Hypotheken und Immobilien) in die Gesamtbuchhaltung der Stiftung,
 - b. meldet dem Custodian den Bedarf an liquiden Mitteln für die Auszahlung der Leistungen,
 - c. führt ein internes Kontrollsystem (operatives Controlling).
4. Die Wertschriften- und/oder Hypothekarverwaltung kann an externe Firmen übertragen werden.

2.9 Vorsorgekommission bei autonomer Vermögensanlage (individuelle Pool-Lösung)

Die Vorsorgekommission des angeschlossenen Vorsorgewerks hat im Falle der autonomen Vermögensanlage die ihr unter Ziff. 1.3.2 zugewiesenen Aufgaben.

3. Strukturierung der Anlagen

3.1 Anlagestrategie

1. Der Stiftungsrat legt in einem separaten Dokument (in einem oder mehreren Anhängen zu diesem Reglement) die Anlagestrategie fest. Darin wird verbindlich der Rahmen für die Anlage des Vermögens der Stiftung festgelegt.
2. Falls dies in der entsprechenden Anschlussvereinbarung vertraglich festgelegt ist, kann der Stiftungsrat für ein Vorsorgewerk eine separate Anlagestrategie festlegen. In diesem Fall werden für das betreffende Vorsorgewerk die Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Soll- und der Ist-Wert der Wertschwankungsreserve separat erstellt und ausgewiesen.
3. Die Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation) wird bestimmt durch
 - a. die finanzielle Lage der Stiftung bzw. des oder der Vorsorgewerke,
 - b. die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes,
 - c. die angestrebte Rendite,
 - d. die Risikotoleranz und die notwendige Minimalrendite,
 - e. die erwarteten Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Korrelation.
 - f. Die Anlagestrategie wird vom Stiftungsrat mindestens alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Im gleichen Zeitpunkt ist auch der Zielwert der Wertschwankungsreserve neu zu berechnen.

13

3.2 Anlageklassen

1. Für die Strategische Asset Allocation werden Anlageklassen gebildet, auf welche die Vermögensanlagen aufgeteilt werden.
2. Gestützt auf Art. 53 BVV2 kann in folgende Anlageklassen investiert werden:
 - a. Liquidität und Geldmarkt,
 - b. Obligationen und übrige Schuldinstrumente in Schweizer Franken,
 - c. Obligationen und übrige Schuldinstrumente in Fremdwährungen,
 - d. Wandelanleihen,
 - e. Anlagen beim Arbeitgeber,
 - f. Darlehen,
 - g. Hypotheken,
 - h. Aktien und übrige Beteiligungsinstrumente Schweiz,
 - i. Aktien und übrige Beteiligungsinstrumente Ausland,
 - j. Nicht kotierte Anlagen Schweiz,
 - k. Anlagen in Infrastrukturen
 - l. Immobilien direkte Anlagen Schweiz,
 - m. Immobilien indirekte Anlagen Schweiz,
 - n. Immobilien indirekte Anlagen Ausland,

Anlagereglement

- o. Alternative Anlagen wie solche in Private Equity, Insurance Linked Securities, Microfinance und Edelmetall.
- 3. In der Anlagestrategie wird eine prozentuale Allokation des Vermögens zu den einzelnen Anlageklassen vorgenommen. Dabei werden für jede Anlageklasse eine Zielgröße und Bandbreiten mit Minimum und Maximum und für Fremdwährungen ein Maximum festgelegt. Im Sinne von Artikel 50 Abs. 4 BVV 2 kann die Stiftung Gebrauch von der Möglichkeit der Erweiterungen der Anlagentypen machen.

4. Vorgaben für die Anlagen

4.1 Auswahl der Anlagen

1. Für jede Anlage müssen das für die Beurteilung notwendige Wissen und die Prozesse vorhanden sein. Die Auswahl der Produkte erfolgt durch die mit der Vermögensverwaltung betrauten Stellen in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Zur Einhaltung der Begrenzungen können Terminkontrakte und derivative Instrumente eingesetzt werden.
2. Die Anlagen können, soweit nichts anderes vermerkt ist, sowohl als Direktanlagen als auch indirekt mittels Investitionen in Fonds oder Anlagestiftungen getätigt werden.

15

4.2 Liquidität und Geldmarkt

Bank- und Postcheckguthaben, Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen in Schweizer Franken und Fremdwährungen dürfen nur bei Schuldnern oder Schuldnerinnen mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's), F2 (Fitch) oder gleichwertig, bei der Schweizerischen Post oder bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehalten werden. Bei unterschiedlichen Ratings gilt das niedrigste Rating.

4.3 Obligationen CHF und Obligationen Fremdwährungen

1. Anlagen in Obligationen und anderen Schuldinstrumenten einzelner Schuldner oder Schuldnerinnen müssen ein Minimumrating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) oder gleichwertig aufweisen. Bei unterschiedlichen Ratings gilt das niedrigste Rating. Fällt das Rating unter das genannte Minimum so hat die Vermögensverwaltung die Anlagekommission zu informieren oder den Titel innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen.
2. Von den ausstehenden Obligationen einzelner Schuldner oder Schuldnerinnen dürfen maximal 5 % gehalten werden. Pro Schuldner oder Schuldnerin dürfen bei Obligationen in Schweizer Franken nicht mehr als 5 % und bei Obligationen in Fremdwährungen nicht mehr als 3 % des Vermögens investiert werden. Weitere Anlagerestriktionen werden in den Mandatsverträgen geregelt.
3. Kollektivanlagen müssen ein durchschnittliches Rating von mindestens BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch) aufweisen.

4.4 Obligationen Emerging Markets

Anlagen in Obligationen Emerging Markets dürfen ausschliesslich mittels Kollektivanlagen erfolgen. Die Bestimmungen bezüglich Minimumrating in Ziffer 4.3 gelangen nicht zur Anwendung.

4.5 Wandelanleihen

Investitionen in Wandelobligationen bzw. Convertible Bonds sind möglich, wobei diese über Fonds oder direkt gehandelt werden können.

4.6 Darlehen

Darlehen an Dritte sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen und müssen grundpfandgesichert oder durch eine erstklassige Bankgarantie gesichert sein.

4.7 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber müssen die Bedingungen von Art. 57 und Art. 58 BVV 2 jederzeit einhalten und sind unter den Alternativen Anlagen aufzuführen.

4.8 Hypotheken

1. Es werden grundsätzlich nur erstrangige Hypotheken an juristische Personen gewährt. Der Stiftungsrat kann auf Antrag der Anlagekommission Ausnahmen bewilligen.
2. Der Verkehrswert wird mit einer marktüblichen Bewertungsmethode ermittelt. Die Verkehrswerte sind periodisch zu überprüfen.
3. Zusätzlich zur Bewertung der belehnten Liegenschaft ist die Kreditqualität des Schuldners oder der Schuldnerin sorgfältig zu beurteilen und regelmässig zu überprüfen.

4.9 Aktien

1. Investitionen in Aktien und weitere Beteiligungsinstrumente werden in liquide, an einer anerkannten Börse kotierte Titel getätigt oder replizieren breite, marktübliche Indizes.
2. Investitionen in Aktien und weitere Beteiligungsinstrumente von klein kapitalisierten Unternehmen in Emerging Markets sind ausschliesslich über Fonds zu tätigen.

4.10 Nicht kotierte Anlagen Schweiz

1. Investitionen gem. Art. 53 Abs. 1 d^{ter} BVV 2 in nicht kotierte Forderungen gegenüber Schuldnerinnen bzw. Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity), die sowohl ihren Sitz als auch ihre operative Tätigkeit in der Schweiz haben, sind zulässig. Die Stiftung wird bei solchen Anlagen nicht selbst unternehmerisch tätig und übernimmt auch keine operativen Risiken.
2. Die Investitionen müssen reinen Anlagecharakter haben und erfolgen nur mittels kollektiver Anlageinstrumente, welche angemessen diversifiziert sind sowie auf Stufe Kollektivanlage keinen systematischen Hebel aufweisen und mehr als die Hälfte ihres Kapitals in Zielgesellschaften bzw. Zielschuldnerinnen bzw. -schuldner in der Schweiz investieren.

17

4.11 Anlagen in Infrastrukturen

1. Die Stiftung investiert in Infrastrukturen gem. Art. 53 BVV2 Absatz 1 d^{bis} in der Schweiz und im Ausland nur über kollektive Anlageinstrumente, welche angemessen diversifiziert sind und auf Stufe Kollektivanlage keinen systematischen Hebel aufweisen.
2. Anlagen in Infrastrukturen, die nicht angemessen diversifiziert sind oder einen systematischen Hebel auf Stufe Kollektivanlage aufweisen, sind zulässig im Rahmen der Bestimmungen für Alternative Anlagen (Art. 53 BVV2 Abs. 4).

4.12 Direkte Immobilienanlagen

1. Direkte Immobilienanlagen dürfen ausschliesslich in der Schweiz getätigten werden. Die Anlagen sind angemessen nach geografischer Lage, Nutzungsart und Grösse zu diversifizieren.
2. Der Verkehrswert der Direktanlagen ist beim Erwerb und anschliessend periodisch durch eine unabhängige Schätzungsexpertise nach einer marktüblichen, transparenten Methode zu ermitteln. Im Übrigen ist auch eine anerkannte Praktikermethode zulässig.

4.13 Indirekte Immobilienanlagen

Die Stiftung investiert in indirekte Immobilienanlagen in der Schweiz und im Ausland ausschliesslich über Beteiligungen an kollektiven Anlageinstrumenten wie Anlagestiftungen und Fonds.

4.14 Alternative Anlagen

1. Zulässig sind Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 lit. c BVV 2.
2. Solche Anlagen können mit Ausnahme von Direktbeteiligungen und Anlagen in Edelmetallen nur über kollektive Anlageinstrumente oder mittels strukturierter Produkte erfolgen.
3. Direktbeteiligungen – auch nichtkotierte - sind möglich, soweit sie den Stiftungszweck unterstützen. Sie sind im Anhang des Jahresberichts explizit aufzuführen und zu begründen.
4. Direktanlagen in physische Edelmetalle müssen im Anhang des Jahresberichts schlüssig dargelegt werden.
5. Jede einzelne alternative Anlage ist vorgängig sorgfältig durch die Anlagekommission zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden oder des Managements, die Anlagestrategie, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken.

18

4.15 Währungen

1. Die Anlagestrategie hat die Begrenzungen für die Anlagen in verschiedenen Währungen festzulegen.
2. Zur Einhaltung der Begrenzungen können Terminkontrakte und derivative Instrumente eingesetzt werden.

4.16 Derivate

1. Derivative Finanzinstrumente gemäss Art. 56a BVV 2 sind zulässig.
2. Derivate dürfen eingesetzt werden, um die Risiken der Anlagen zu reduzieren oder um die Anlagen effizienter zu bewirtschaften. Sie müssen an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder die Gegenpartei muss eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's), F2 (Fitch) oder gleichwertig sein. Bei einem Split-Rating gilt das tiefste Rating.

4.17 Securities Lending

Wertschriften dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden. Die Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse gelten analog (Art. 55 Abs. 1 Buchstabe a KAG; Art. 76 KKV; Art. 1ff KKV FINMA).

5. Ausübung des Stimmrechts für Aktien

5.1 Wahrnehmung der Stimmrechte

1. Die Stimm- und Wahlrechte der von der Stiftung direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:
 - a. Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten oder der Präsidentin, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters),
 - b. Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat),
 - c. Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen),
- Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Stiftung am langfristigen Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.
2. Sofern eine Kollektivanlage Aktien enthält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese auch nicht wahrgenommen.
3. Enthält eine Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung, dann werden die Stimm- und Wahlrechte wie bei den direkt gehaltenen Aktien ausgeübt.
4. Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, dann entscheidet die Anlagekommission, ob und wie weit sie davon Gebrauch machen will.

19

5.2 Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

1. Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger orientieren sich daher an der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).
2. Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und sich an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit orientieren.

5.3 Organisation

1. Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung in Anspruch genommen werden.
2. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage-Stimmrechtsausschuss oder einer externen Stimmrechtsvertretung übertragen werden.

5.4 Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offen gelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

6. Sonder- und Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement ersetzt das bisherige Anlagereglement vom 1. Januar 2025. Es tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

21

6.2 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

6.3 Überarbeitung, Änderung und Anpassungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 4. Dezember 2025

Der Stiftungsrat
PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge

Der Präsident des Stiftungsrats:



Peter Gerhard Augsburger
Präsident des Stiftungsrats

Der Vizepräsident des Stiftungsrats:



Andreas Studer
Vizepräsident des Stiftungsrats